



GEMEINDE
8962 Bergdietikon

ELTERNBEITRAGSREGLEMENT DER GEMEINDE BERGDIENTIKON

vom 23. November 2009

Elternbeitragsreglement

Die Einwohnergemeinde Bergdietikon erlässt, gestützt auf Art. 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz¹) vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Elternbeitragsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

§ 2

Anwendungsbereich

¹ Das Elternbeitragsreglement Bergdietikon wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Bergdietikon subventionierten Betreuungsverhältnissen in familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder angewendet.

² Familien mit Kindern im Vorschulbereich (inkl. Kindergartenkinder) müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

¹ Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ([SAR 171.100](#))

II. Tarifsystem

§ 3

Massgebendes Gesamteinkommen²

¹ Massgebend ist gemäss neuester Steuereinschätzung:

- das steuerbare Einkommen. Die Einkäufe in die 2. Säule (Ziff. 13.1 der Steuererklärung) werden dabei nicht eingerechnet. Als Liegenschaftsunterhalt wird nur der Pauschalabzug (Ziff. 6.5 oder 6.6 der Steuererklärung) akzeptiert. Darüber hinausgehende Beträge werden bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht berücksichtigt.
- zuzüglich 10% des CHF 50'000.00 pro Elternteil/Partner übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens.
- von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder

vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

§ 4

Abzüge

a) Basisabzug CHF 10'000.00

b) Abzug pro Elternteil CHF 7'000.00

Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.

c) Abzug pro Kind CHF 3'000.00

Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder

- ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht;
- für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern
 - sie in Ausbildung sind;
 - nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

² Angepasst gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010

§ 5

Massgebender Betrag Der Massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge gemäss § 4.

§ 6

Elternbeitrag = Grundbeitrag + Leistungsbeitrag Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

¹ Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag wird vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Der Leistungsbeitrag ist ein Promillewert je CHF 1'000.00 des massgebenden Betrages. Der Gemeinderat legt diesen Promillewert in den Ausführungsbestimmungen fest.

§ 7

Normbeitrag Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

§ 8

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungsansatz) ¹ Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann die Einstufungssätze und die minimalen und maximalen Elternbeiträge bei Bedarf ab dem Jahr 2011 in den Ausführungsbestimmungen verändern.

³ Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden für das Jahr 2010 folgendermassen festgelegt:

Einstufung der
Betreuungsangebote
(Einstufungsansatz)

		Elternbeitrag	
		Minimal	maximal
Kinderkrippen	Prozent		
Ganztagesbetreuung	100%	25.00 (=x)	110.00 (=y)
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	17.50 (70% von x)	77.00 (70% von y)
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.50 (50% von x)	55.00 (50% von y)
Betreuung bei Tagesfamilien			
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	9%	2.25 (9% von x)	9.90 (9% von y)
Tagesstrukturen			
Frühbetreuung/Frühstückstisch³	10%	2.50	11.00
Mittagsbetreuung Maximalsatz politisch festgelegt	30%	7.50 (30% von x)	15.00
Frühnachmittagsbetreuung (13.30 – 15.15 Uhr)	15%	3.75 (15% von x)	16.50 (15% von y)
Spätnachmittagsbetreuung (15.15-18.00 Uhr)	25%	6.25 (25% von x)	27.50 (25% von y)
Ganztägige Schulferienbetreuung	90%	22.50 (90% von x)	99.00 (90% von y)

§ 9

Kinderermässigungen ¹ Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie lebt, werden folgende Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt:

- bei 2 Kindern 5 %
- bei 3 Kindern 10 %
- ab 4 Kindern 15 %

² Der Gemeinderat kann die Ansätze der Kinderermässigung ab dem Jahr 2011 in den Ausführungsbestimmungen bei Bedarf verändern.

§ 10

Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{rcl}
 & \text{Grundbeitrag} & \\
 + & \text{Leistungsbeitrag} & \\
 = & \text{Normbeitrag} & \\
 \times & \text{Einstufungssatz} & \\
 = & \text{Elternbeitrag ohne Kinderermässigung} & \\
 \text{(begrenzt durch max. Elternbeitrag gemäss Art. 8)} & & \\
 \cdot / & \text{Kinderermässigung} & \\
 = & \text{Elternbeitrag} &
 \end{array}$$

§ 11

Ermittlung der Monatspauschale

¹ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag bzw. Kind/Betreuungsstunde innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Stehen die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten (ohne Tagesfamilienbetreuung) zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

§ 12

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

³ Für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen durch die Gemeinde Bergdietikon reichen die Eltern bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonates geändert werden. Abweichende Regelungen legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.

⁴ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁵ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

⁶ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁷ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.

⁸ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

§ 13

Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin und -anbieter aufgelöst werden.

§ 14

Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

³ Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungs-ort auf.

§ 15

Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

² Wenn wegen Zuzugs nach Bergdietikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

§ 16

Neuberechnung des Elternbeitrages

¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

² Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als CHF 10'000.00 im Jahr ändert, so kann eine Neuberechnung erfolgen. Bei einem Anstieg um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern verpflichtet eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei einer Reduktion um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, keine rückwirkenden Rückzahlungen,
- b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.

³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

§ 17

Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 18

Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Bergdietikon, auch eine Kinderermässigung gemäss § 9 entfällt.

§ 19

Rechtsmittel ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴.

² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt für die Betreuungsverhältnisse in den Kinderkrippen und die Betreuungsverhältnisse beim Tagesfamilienverein am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Tagesstrukturen tritt dieses Reglement am 1.8.2010 in Kraft.

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG), vom 04. Dezember 2007 ([SAR 271.200](#))

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. November 2009

8962 Bergdietikon, 23. November 2009

Gemeinderat Bergdietikon

Gemeindeammann

Paul Meier

Gemeindeschreiber

Patrick Geissmann

Berechnungsbeispiel Familie Müller-Scarponi

1. Ausgangslage:

Hans und Ruth Müller haben 2 Kinder (Werner, 12 Monate / Gianna, 5 Jahre besucht den Kindergarten) und weisen ein steuerbares Einkommen von CHF 50'000 aus. Das steuerbare Vermögen liegt bei CHF 130'000.

2. Massgebendes Gesamteinkommen (§ 3)

Steuerbares Einkommen zu 100 %	=	CHF	50'000.00
Steuerbares Vermögen zu 10 %	=	CHF	3'000.00
Massgebendes Gesamteinkommen	=	CHF	53'000.00

3. Abzüge (§ 4)

Basisabzug		CHF	10'000.00 (§ 4)
2 x Erwachsenenabzug à CHF 7,000	=	CHF	14'000.00
2 x Kinderabzug à CHF 3,000	=	CHF	6'000.00
Total Abzüge		CHF	30'000.00

4. Massgebender Beitrag (§ 5)

Massgebendes Gesamteinkommen	CHF	53'000.00	
./. Abzüge	CHF	30'000.00	
Massgebender Beitrag	CHF	23'000.00	1 ‰ (Abschöpfungsgrad)

1. Leistungsbeitrag (§ 6 Abs. 2) CHF 23.00

5. Normbeitrag = Basisbeitrag + Leistungsbeitrag

Grundbeitrag (§6 Abs. 1)	CHF	25.00
Leistungsbeitrag (§ 6 Abs. 2)	CHF	23.00

2. Normbeitrag (§ 7) CHF 48.00

6. Festlegung Elternbeitrag

Werner besucht an 3 Tagen und Gianna an 2 Tagen die Kinderkrippe. Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Werner	Gianna
Normbeitrag Familie	CHF 48.00	CHF 48.00
Einstufungssatz	100 %	100 %
Elternbeitrag für 1 Tag	CHF 48.00 x 100% = CHF 48.00	CHF 48.00 x 100 % = CHF 48.00
Nutzung Angebot	3 mal	2 mal
Kinderermässigung (KE) § 9	5 %	5 %
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2
Elternbeitrag vor KE	3 x CHF 48.00 x 4.2 = CHF 604.80	2 x CHF 48.00 x 4.2 = CHF 403.20
Kinderermässigung	CHF -30.25	CHF -20.15
Effektiver Elternbeitrag pro Monat	CHF 574.56	CHF 383.05

Schematische Darstellung des Konzeptes zum Elternbeitragsreglement

